

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter (NKVF)
Herr Alberto Achermann
Präsident
Taubenstrasse 16
3003 Bern

25. April 2018

Nachfolgebefuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter vom 29. August 2017 in der Sicherheitsabteilung der Justizvollzugsanstalt Lenzburg; Feststellungen und Empfehlungen; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. März 2018 haben Sie uns die anlässlich des Nachfolgebefuchs in der Sicherheitsabteilung der Justizvollzugsanstalt Lenzburg (JVA Lenzburg) gemachten Feststellungen und Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zur Stellungnahme zugestellt. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Vorbemerkungen

Es wird mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass die Delegation der NKVF auch anlässlich des Nachfolgebefuchs vom 29. August 2017 festgestellt hat, dass der Empfang von Seiten der Direktion und den Mitarbeitenden der JVA Lenzburg erneut freundlich war und alle Fragen ausführlich, kompetent und transparent beantwortet sowie Einsicht in die gewünschten Unterlagen gewährt worden waren.

Ebenfalls mit grosser Befriedigung wird die Feststellung der Delegation zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die Atmosphäre in der Hochsicherheitsabteilung ein positiver Eindruck gewonnen worden war. Angesichts der Tatsache, dass in der Hochsicherheitsabteilung naturgemäss die schwierigsten Gefangenen mit erheblichem Aggressionspotenzial untergebracht sind, ist eine positive Atmosphäre besonders wichtig, aber deren Schaffung auch besonders anspruchsvoll. Dass dies den Mitarbeitenden in der JVA Lenzburg offenbar so gut gelingt, ist sehr erfreulich und anerkennenswert.

2. Bemerkungen zu einzelnen Empfehlungen

Zu Ziffer 1 (Körperliche Durchsuchungen in zwei Phasen durchführen)

Die Vorgehensweise bei einer Leibesvisitation in der JVA Lenzburg entspricht derjenigen der Kantonspolizei Aargau und ist auch mit dieser abgesprochen. Es wird ein grosses Augenmerk auf eine möglichst respektvolle Leibesvisitation und eine entsprechend gute Ausbildung der Mitarbeitenden gelegt. Das von der NKVF vorgeschlagene zweiphasige Vorgehen würde das Prozedere der Durchsuchung erheblich verlängern, was sowohl für die Gefangenen als auch für die Mitarbeitenden sehr

unangenehm wäre. Bisher kam es bezüglich der Durchführung der körperlichen Durchsuchung zu keinerlei Beanstandungen durch die Gefangenen. Schliesslich ist auch festzuhalten, dass mit einem zweiphasigen Vorgehen die Sicherheit nicht ausreichend gewährleistet werden könnte, womit der Nutzen einer Leibesvisitation grundsätzlich infrage gestellt würde.

Zu Ziffer 3 (Anordnung und Verfahren Sicherheitsabteilungen I und II; Absehen vom Einweisungsgrund der Fluchtgefahr)

Die Empfehlung wird grundsätzlich in der JVA Lenzburg bereits so umgesetzt. Allerdings lässt das einschlägige Merkblatt des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz eine Einweisung in eine Hochsicherheitsabteilung auch bei "blosser" Fluchtgefahr ausdrücklich zu. Diese Möglichkeit sollte auch weiterhin offen stehen, um ausnahmsweise ganz besonders fluchtgefährliche Gefangene, bei denen insbesondere auch mit externer Fluchthilfe mit entsprechendem Gefahrenpotenzial für die Mitarbeitenden und Mitgefangenen gerechnet werden muss, sicher inhaftieren zu können.

Zu Ziffer 4 (Anordnung und Verfahren Sicherheitsabteilungen I und II; Überprüfung der Einweisung)

Die Haftmodalitäten werden in Anwendung des oben genannten Merkblatts des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz wöchentlich von den Mitarbeitenden der JVA Lenzburg zusammen mit einer externen psychiatrischen Fachperson überprüft. Ergibt sich dabei, dass eine Unterbringung in der Hochsicherheitsabteilung nicht mehr sachgerecht sein sollte, ergeht umgehend eine Meldung der JVA Lenzburg an die einweisende Behörde mit dem Antrag auf die Versetzung in ein anderes Vollzugssetting (beispielsweise Normalvollzug). In der Regel geben die einweisenden Behörden diesen Anträgen statt, so insbesondere die aargauischen Vollzugsbehörden.

Zu Ziffer 5 (Anordnung und Verfahren Sicherheitsabteilungen I und II; Gewährung rechtliches Gehör und Rechtsmittelbelehrung)

Die Empfehlung wird von den aargauischen Vollzugsbehörden bereits so umgesetzt (vgl. Merkblatt des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz).

Zu Ziffer 9 (Anordnung und Verfahren Sicherheitsabteilungen I und II; Haftregime; Kontakt mit der Aussenwelt; Trennscheibe)

Der Umstand, dass ein Gefangener in die Hochsicherheitsabteilung eingewiesen worden ist, bedeutet, dass er ein sehr hohes Sicherheitsrisiko darstellt. Besuche müssen daher aus Sicherheits- und Betriebsgründen immer mit Trennscheibe erfolgen. Wären Besuche ohne Trennscheiben zu verantworten, müsste der Gefangene sofort in den Normalvollzug versetzt werden. Zudem hat eine Umfrage bei den Gefangenen ergeben, dass kein Wunsch auf Besuche ohne Trennscheibe besteht.

Zu Ziffer 10 (Anordnung und Verfahren Sicherheitsabteilungen I und II; Haftregime; Kontakt mit der Aussenwelt; Lockerung Telefonpraxis)

An der bestehenden Regelung wird aus Sicherheits- und Betriebsgründen festgehalten. Auch die Umfrage bei den Gefangenen hat keinen Änderungsbedarf bezüglich der Telefonregelung ergeben.

Zu Ziffer 12 (Disziplinarwesen; maximale Arrestdauer)

Es trifft zwar zu, dass in der JVA Lenzburg seit sehr langer Zeit kein Arrest von mehr als zwölf Tagen verhängt worden ist. Allerdings sind gemäss den einschlägigen Weisungen der JVA Lenzburg für gewisse besonders schwere Disziplinarverstösse (beispielsweise Ausbruch, Tötlichkeiten oder Beihilfe zur Befreiung von Gefangenen) auch Arreststrafen von bis zu 20 Tagen vorgesehen. Dies entspricht der geltenden gesetzlichen Grundlage in § 74 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug von

Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 9. Juli 2003. Eine Änderung dieser Bestimmung erscheint aus Sicht des Regierungsrats derzeit nicht notwendig.

Zu Ziffer 15 (Schutz- und Sicherheitsmassnahmen; Einweisung in die Kriseninterventionszelle)

Die Empfehlung wurde mit der Anpassung der entsprechenden Weisung bereits umgesetzt.

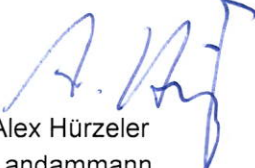
Zu Ziffer 16 (Schutz- und Sicherheitsmassnahmen; Zeitliche Beschränkung und Überprüfung Krisenintervention)

Das von der NKVF vorgeschlagene Vorgehen wird von der JVA Lenzburg bereits so gehandhabt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Alex Hürzeler
Landammann


Vincenza Trivigno
Staatschreiberin